

## **Bekanntmachung der Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 301-2 "Olvenstedt 5.2" einschließlich der Satzung zur 1. Änderung**

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2013 beschlossen:

1. Innerhalb des Gebietes, das umgrenzt wird:
  - im Norden durch die Olvenstedter Chaussee
  - im Süden durch den Neuen Renneweg,
  - im Osten durch den Fliedergrund, Grenzweg und verlängerten Rosengrund,
  - im Westen durch den Bruno-Beye-Ring

liegt seit dem 12.08.1993 eine rechtsverbindliche Satzung sowie seit dem 18.09.2003 die Satzung zur 1. Änderung (1. Teilbereich) vor.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Die Satzung einschließlich der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 301-2 „Olvenstedt 5.2“ 1. Teilbereich werden gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB bestehen.

2. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes gingen keine Stellungnahmen ein. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gingen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen ein.

Einzelbeschlüsse sind nicht zu fassen, womit die Benachrichtigung der Ergebnisse der Abwägung unter Angabe der Gründe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entfällt.

3. Innerhalb des Teilbereiches der 2. Änderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 301-2 durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 301-2.1 „Carl-Krayl-Ring“ ersetzt.
4. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes  
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden

Bebauungsplanes oder der Satzung zum Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

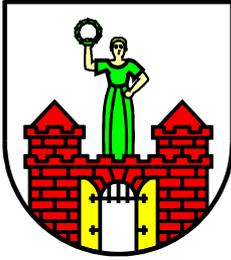
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Magdeburg, den 16.07.2013

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



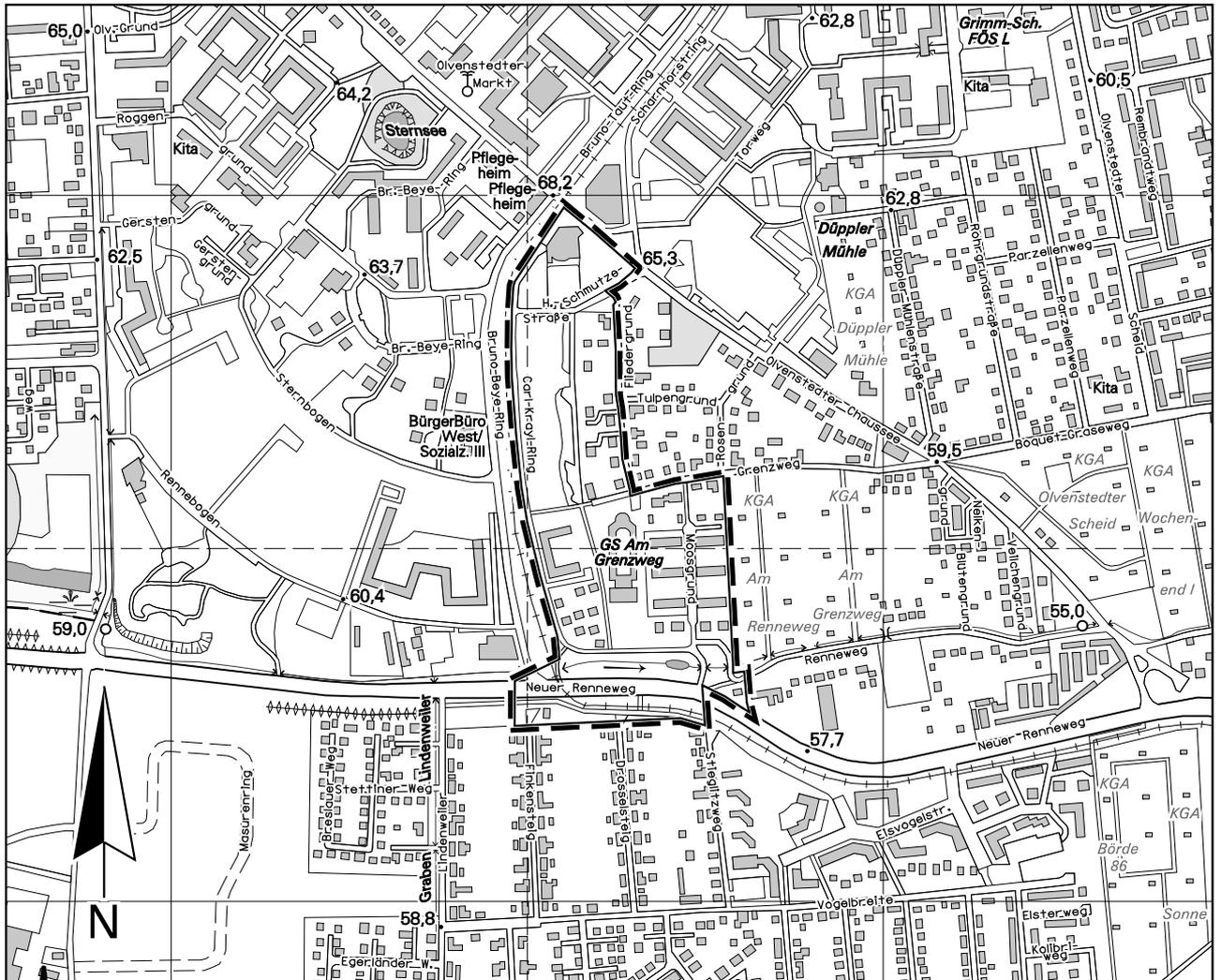
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung einschließlich der 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 301 - 2

DS0173/13 Anlage 1

Bezeichnung: Olvenstedt 5.2



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 04/2013

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 301-2 umgrenzt:

- im Norden: durch die Olvenstedter Chaussee
- im Süden: durch den Neuen Renneweg,
- im Osten: durch den Fliedergrund, Grenzweg und verlängerten Rosengrund,
- im Westen: durch den Bruno-Beye-Ring